

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan „Sohlhöhe-Süd“ , Stadt Neresheim**

Veröffentlichung gemäß § 47 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim hat aufgrund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung am 14.07.2020 sowie Verkündung der Entscheidung vom 17.07.2020 folgendes Urteil erlassen:

„Der vom Gemeinderat der Stadt Neresheim am 25.09.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Sohlhöhe-Süd“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Sohlhöhe-Süd“ werden für unwirksam erklärt“.

Hinweise:

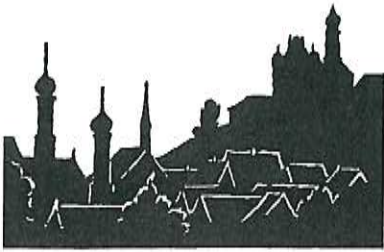
Die Unwirksamkeit bezieht sich auf die Fassung des Bebauungsplanes vom 13.09.2017, die ursprünglich durch Bekanntmachung im Neresheimer Nachrichtenblatt vom 17.11.2017 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch unter [www.neresheim.de](http://www.neresheim.de) > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > Bekanntmachungen

Neresheim, 05.02.2021

Thomas Häfele

Bürgermeister



## Volkstrauertag 2017

Am kommenden Sonntag, 19. November 2017 finden anlässlich des Volkstrauertages folgende Gedenkfeiern statt.

### Neresheim

- 10.00 Uhr Ökumen. Gottesdienst, in der Stadtpfarrkirche Neresheim, mit dem Liederkranz Neresheim
- ca. 10.45 Uhr Aufstellung und Abmarsch vom Marienplatz; anschließend Gedenkfeier mit Gedenkrede von Herrn Bürgermeister Dannenmann vor dem Ehrenmal beim Friedhof

### Elchingen

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier, gestaltet von der Liedertafel Elchingen, anschl. Gedenkfeier am Ehrenmal bei der Leichenhalle mit Gedenkrede von Herrn Ortsvorsteher Rupp

### Dorfmerkingen – Samstag, 18. 11. 2017

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier, anschl. Gedenkfeier in der Kirche mit anschl. Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal mit Gedenkrede von Herrn Ortsvorsteher Hügler

### Ohmenheim

- 10.00 Uhr Gottesdienst, anschl. Gefallenenehrung am Kriegerdenkmal mit Gedenkrede von Herrn Ortsvorsteher Reimer

### Dehlingen

- 8.30 Uhr Gefallenenehrung am Kriegerdenkmal

### Kösingen

- 10.00 Uhr Wortgottesfeier, anschl. Gedenkfeier mit Gedenkrede am Ehrenmal durch Herrn Ortsvorsteher Hoesch

### Schweindorf

- 10.15 Uhr Gottesdienst zum Volkstrauertag mit anschließender Gedenkfeier und Gedenkrede am Ehrenmal durch Herrn Ortsvorsteher Kornmann

*Es ergeht an die Einwohnerschaft der Gesamtstadt die Bitte, an den Gedenkfeiern zahlreich teilzunehmen, um dadurch die Verbundenheit mit den Opfern der beiden Weltkriege zu bekunden.*

**Bürgermeister Dannenmann  
und die Ortsvorsteher**



*Wir stehn am Ehrenmal,  
um derer zu gedenken,  
die Opfer wurden von Gewalt und Krieg,  
um Herz und Sinn auf Frieden hinzulenken:  
wann endlich werden Hass und Krieg besiegt?*

*Hubert Janssen*



## Amtliche Bekanntmachungen

### Fachtagung Schwein 2017

Die gemeinsam vom Geschäftsbereich Landwirtschaft des Landratsamts Ostalbkreis, dem Erzeugerring für Qualitätsschweine Ostalb, dem Beratungsdienst für Schweinehaltung und Schweinezucht BW und der Schweineerzeugervereinigung Ostalb veranstaltete 21. Zentrale Fachtagung für Schweinehalter des Ostalbkreises findet am Dienstag, 21. November 2017 von 9.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Gasthaus „Kellerhaus“ in Aalen-Oberalfingen statt. Folgendes Programm ist vorgesehen:

1. Dr. Wilhelm Pflanz, Hochschule Weihenstephan Triesdorf, Anforderungen an tiergerechte Haltungssysteme für Schweine
2. Benjamin Unangst, LSZ Boxberg, Gruppenhaltung im Deckzentrum
3. Dr. Agnes Richter, SGD Stuttgart, Aktuelle PRRS-Virusausbrüche auf der Ostalb – wie kann ich meinen Betrieb schützen?
4. Dr. Martina Bühlmeier, Landratsamt Ostalbkreis, Afrikanische Schweinepest, Tierschutz und andere aktuelle Themen aus dem Bereich Veterinärwesen
5. Dr. Manfred Dederer, RP Stuttgart, Die neue Düngeverordnung - was kommt auf die Schweinehalter zu?
6. Hans-Udo von Wilpert, Landratsamt Ostalbkreis, Das neue Agrarinvestitionsförderprogramm

Alle interessierten Bäuerinnen und Landwirte sind hierzu recht herzlich eingeladen.

### Fachtagung Rind 2017

Die gemeinsam vom Geschäftsbereich Landwirtschaft des Landratsamts Ostalbkreis, dem Erzeugerring für Qualitätsschweine Ostalb, dem Verein für landwirtschaftliche Fachbildung und dem Beratungsdienst für Rinderhaltung Ostalb veranstaltete 21. Zentrale Fachtagung für Rinderhalter des Ostalbkreises findet am Dienstag, 28. November 2017 von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Gasthaus „Kellerhaus“ in Aalen-Oberalfingen statt.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

1. Tierwohl – warum erheben wir tierbezogene Indikatoren?  
Prof. Dr. Barbara Benz, HfWU Nürtingen
2. Schlauchlüftung – Neues Lüftungssystem in Kälber- und Rinderställen  
Sibylle Möcklinghoff-Wicke, Innovationsteam Milch Hessen
3. Tierschutz, Cross Compliance Tier und weitere aktuelle Themen aus dem Bereich Veterinärwesen, Dr. Martina Bühlmeier, Landratsamt Ostalbkreis
4. Neue Düngeverordnung – Auswirkungen auf die Milchviehhaltenden Betriebe, Jörg Messner, LAZBW Aulendorf

Alle interessierten Bäuerinnen und Landwirte sind hierzu recht herzlich eingeladen.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Sohlhöhe-Süd“ in Neresheim und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 25.09.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sohlhöhe-Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Graf-Stauffenberg-Straße und nördlich des ehemaligen Pflegeheims der Samariterstiftung auf dem Grundstück Flst. 380/1 mit einer Größe von ca. 2,28 ha. Mit der Planung wird das dort bisher als Sondergebiet für die Alten- und Behindertenarbeit ausgewiesene Areal in ein Mischgebiet umgewandelt.

Maßgebend sind der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung des Ing.-Büros Junginger und Partner aus Heidenheim sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und die artenschutzrechtliche Beurteilung der Planwerk Stadt Andreas Walter aus Westhausen jeweils in der Fassung vom 13.09.2017.

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Der Bebauungsplan „Sohlhöhe-Süd“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Durch den Bebauungsplan „Sohlhöhe-Süd“ werden teilweise die Bebauungspläne „Samariterstift“ und „Ehemaliges Samariterstift-südwestlicher Teil“

### Austausch der Wasseruhren

Im Jahr 2017 steht der turnusgemäße Wechsel der Wasseruhren in folgenden Teilen von Neresheim an:

- Kössinger Siedlung
- Nördlinger Straße
- Dischinger Straße
- Aussiedlerhöfe
- Alte Kössinger Straße
- Benediktinerkloster Neresheim

Der Austausch der Wasseruhren ist nach dem Eichgesetz erforderlich, damit gewährleistet werden kann, dass immer geeichte Wasserzähler zur Wassermessung verwendet werden. Im Laufe der nächsten Wochen wird unser Mitarbeiter, Herr Hubert Geis, die Wasseruhren austauschen.

Bitte gewährleisten Sie, dass die Wasseruhren frei zugänglich sind.

Steueramt

aufgehoben, soweit diese vom Geltungsbereich überlagert werden.

Die Bebauungsplanunterlagen können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, rechts, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter [www.neresheim.de](http://www.neresheim.de) > Leben und Wohnen > Bebauungspläne abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung des rechtskräftigen Bebauungsplans übernimmt die Stadt Neresheim keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungspflichten wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie etwaige beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neresheim, 17.11.2017  
Bürgermeisteramt

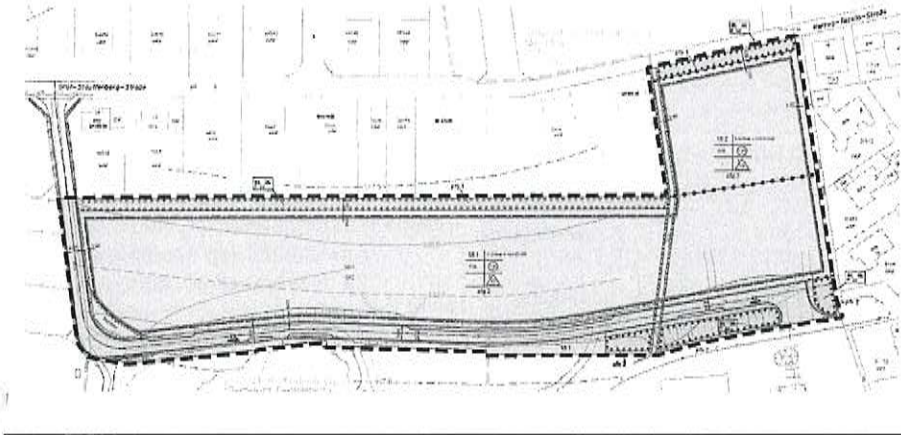
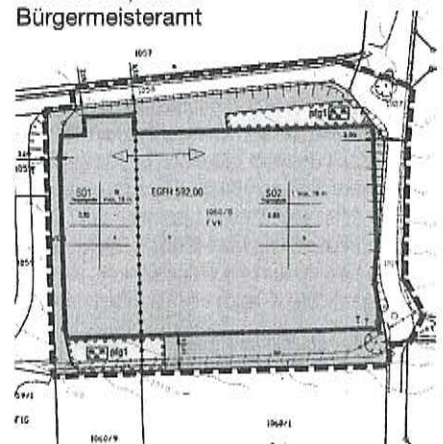
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie etwaige beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neresheim, 17.11.2017  
Bürgermeisteramt



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Flugzeughalle“ in Neresheim-Elchingen und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 23.11.2015 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Flugzeughalle“ als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Im Geltungsbereich liegen die Grundstücke Flst. 1060/8, eine Teilfläche von Flst. 1060/9 sowie Teilflächen der Flst. 1019 (Härtlesweg), 1027 (Römerstraße) und 1058 (Hartweg).

Der Bebauungsplanbereich wird im Norden durch die Grundstücke Flst. 1057 und 1027, im Westen durch die Flst. 1059 und 1059/1, im Süden durch die Flst. 1060/1 und 1060/9 sowie im Osten durch die Flst. 1021, 1019 und 1060/6 abgegrenzt.

Maßgebend sind der Bebauungsplan und Textteil sowie Begründung mit Umweltbericht und speziell artenschutzrechtlicher Prüfung des Ing.-Büros Junginger und Partner aus Heidenheim sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 16.09.2015/23.11.2015.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Flugzeughalle“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplanbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim als Luftverkehrslandeplatz dargestellt. Insofern ist der Bebauungsplan bei der Festsetzung des „Sondergebietes Flugzeughalle“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf nicht der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 10 Absatz 2 BauGB.

Die Bebauungsplanunterlagen können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, rechts, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter [www.neresheim.de](http://www.neresheim.de) > Leben und Wohnen > Bebauungspläne abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung des rechtskräftigen Bebauungsplans übernimmt die Stadt Neresheim keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungspflichten wird hingewiesen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Sohlhöhe-Süd“ in Neresheim und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 25.09.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sohlhöhe-Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Graf-Stauffenberg-Straße und nördlich des ehemaligen Pflegeheims der Samariterstiftung auf dem Grundstück Flst. 380/1 mit einer Größe von ca. 2,28 ha. Mit der Planung wird das dort bisher als Sondergebiet für die Alten- und Behindertenarbeit ausgewiesene Areal in ein Mischgebiet umgewandelt.

Maßgebend sind der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung des Ing.-Büros Junginger und Partner aus Heidenheim sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und die artenschutzrechtliche Beurteilung der Plan Werk Stadt Andreas Walter aus Westhausen jeweils in der Fassung vom 13.09.2017.

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### **Der Bebauungsplan „Sohlhöhe-Süd“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.**

Durch den Bebauungsplan „Sohlhöhe-Süd“ werden teilweise die Bebauungspläne „Samariterstift“ und „Ehemaliges Samariterstift-südwestlicher Teil“ aufgehoben, soweit diese vom Geltungsbereich überlagert werden.

Die Bebauungsplanunterlagen können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, rechts, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter [www.neresheim.de](http://www.neresheim.de) > Leben und Wohnen > Bebauungspläne abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung des rechtskräftigen Bebauungsplanes übernimmt die Stadt Neresheim keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungspflichten wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie etwaige beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neresheim, 17.11.2017  
Bürgermeisteramt

